



# FAQ Strukturwandel - Fragen und Antworten zur „Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup>“ im Rheinischen Revier

## A. Fragen zur Antragsberechtigung

### 1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind nach Ziffer 4.2 RRL:

- Gemeinden und Gemeindeverbände im Rheinischen Revier;
- juristische Personen, die sich ausschließlich in öffentlicher Hand der Gemeinden und Gemeindeverbände in den Fördergebieten befinden;
- rechtlich selbständige Gesellschaften und Einrichtungen des Landes, die sich zu 100 Prozent in Trägerschaft des Landes befinden;
- sonstige juristische Personen, wenn das zu fördernde Vorhaben der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient.

Die Antragsberechtigung setzt zudem voraus, dass dem Vorhaben ein Regionalsiegel der Zukunftsagentur Rheinisches Revier oder eine vergleichbare Auszeichnung der Landesregierung für die Förderwürdigkeit erteilt wurde.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 AGVO.
- Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellende und, sofern der Antragstellende eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.
- Antragstellende, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

### 2. Sind Unternehmen antragsberechtigt?

Unternehmen können als juristische Personen gemäß Ziffer 4.2 lit. d) antragsberechtigt sein. Dazu zählen grundsätzlich auch privatwirtschaftliche Unternehmen und Projektentwicklungsgesellschaften.

Voraussetzung ist, dass **das zu fördernde Vorhaben eine öffentliche Aufgabe erfüllt**. Das Vorhaben muss also im Interesse des Gemeinwohls liegen und dieses Gemeinwohlinteresse muss ein etwaiges

---

<sup>1</sup> Im Folgenden: RRL.



privatwirtschaftliches Interesse deutlich überwiegen. Eine direkte Unternehmensförderung (Ansiedlung) ist ausgeschlossen.

Die Prüfung der Antragsberechtigung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde im jeweiligen Einzelfall.

### **3. Sind Hochschulen und Forschungseinrichtungen antragsberechtigt?**

Hochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen sind nach Ziffer 4.2 lit. c) RRL grundsätzlich antragsberechtigt.

Sonstige Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Institute können nach Nummer 4.2 d) antragsberechtigt sein, **sofern das zu fördernde Vorhaben der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient.**

### **4. Gibt es Vorgaben, wie eine Öffentlich-Private Partnerschaft ausgestaltet sein muss?**

Nein, derzeit gibt es dazu keine verbindlichen Vorgaben, insbesondere nicht zum Verhältnis der prozentualen Anteile der Partner. Die Gründung von Zweckgemeinschaften der öffentlichen Hand mit privatrechtlichen Unternehmen kann in vielen Bereichen des Strukturwandels anzutreffen sein. Die vertragliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird durch die Rahmenrichtlinie nicht eingeschränkt.

### **5. Können Projekte auch von mehreren Antragstellern durchgeführt werden?**

Ja, Projekte können auch von mehreren Antragstellern durchgeführt werden. Hierbei sind grundsätzlich die beiden folgenden Optionen möglich:

- Trennung des Projekts in Einzelanträge:

Die Zuwendungsempfänger müssen separate (aber aufeinander abgestimmte) Anträge und Ausgaben- und Finanzierungspläne einreichen und erhalten separate Zuwendungsbescheide. Somit ist der jeweilige Zuwendungsempfänger nur für seinen Anteil am Projekt verantwortlich. Die Mittelauszahlung erfolgt auf Anforderung direkt an den jeweiligen Zuwendungsempfänger. Alle Zuwendungsempfänger müssen jeweils einen Verwendungsnachweis einreichen. Voraussetzung hierfür ist, dass eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen den Partnern getroffen wird, worin die Einzelheiten der Zusammenarbeit geregelt werden und festgelegt wird, welcher Verbundpartner für die Koordination verantwortlich ist. Hierfür gibt es kein vorgeschriebenes Vertragsmuster. Wichtig hierbei ist, dass jeder einzelne Antrag die Fördervoraussetzungen der Richtlinie erfüllen muss, insbesondere auch die beihilferechtlichen Regelungen.

- Ein Antrag mit vertraglicher Vereinbarung zur Regelung des Binnenverhältnisses:

Es gibt diverse vertragliche Vereinbarungen, die zur Regelung des Binnenverhältnisses in Frage kommen (z. B. Konsortialverträge, Weiterleitungsverträge). Diese Verträge müssen als Anlage zu den Antragsunterlagen eingereicht werden. Bei einem Antrag von mehreren Personen ist ein hauptverantwortlicher Ansprechpartner als Verfahrensbeteiligter zu benennen.



## **6. Muss der Antragsteller seinen Sitz im Fördergebiet haben?**

Nein, grundsätzlich kann der Antragsteller seinen Sitz auch in einem anderen Gebiet haben. Jedoch muss das Projekt im Fördergebiet des Rheinischen Revier nach Ziffer 4.1 RRL seine Wirkung entfalten.

Dazu gehören:

das Rheinische Revier mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Rhein-Kreis Neuss, Kreis Düren, Rhein-Erft-Kreis, Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Euskirchen sowie die Stadt Mönchengladbach.

## **B. Fragen zu Fördergegenstand und Förderhöhe**

### **1. Welche Vorhaben sind förderfähig?**

Förderfähig sind Investitionen, die den Förderbereichen von Ziffer 3 RRL zugeordnet werden können und die Zuwendungsvoraussetzungen der Ziffer 5.1 RRL erfüllen. Diese sind

- Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in den Fördergebieten oder
- Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Rheinisches Revier

Die geförderten Investitionen sollen auch unter Berücksichtigung demografischer Entwicklungen nutzbar sein und müssen im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen.

Weitere Voraussetzungen können in Aufrufen und Wettbewerben aufgestellt werden.

Förderfähig sind zudem nur Ausgaben für Investitionen, d.h. Sachinvestitionen i. S. d. § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 HGrG/§ 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BHO.

### **2. Wann sind Machbarkeitsstudien förderfähig?**

Machbarkeitsstudien können als unmittelbare investitionsvorbereitende Maßnahme förderfähig sein, wenn die zu fördernde Hauptmaßnahme, d.h. die Investition an sich, förderfähig ist. Diese Studien können sich z.B. auf den Standort einer Investition, die technische Ausstattung oder spätere Nutzung beziehen.

Die Förderung erfolgt als eigenständige Zuwendung, für die die Vorgaben der RRL maßgeblich sind.

### **3. Sind die Förderbereiche abschließend geregelt?**

Ziffer 3 der RRL übernimmt die Förderbereiche des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG). Diese Regelung ist abschließend. Allerdings sind die Begrifflichkeiten auslegungsfähig, sodass im Einzelfall zu prüfen ist, ob ein Vorhaben unter die Beschreibung eines Förderbereiches subsumiert werden kann. Diese Prüfung erfolgt in der Regel bereits im Rahmen des Sterneverfahrens durch den Projektträger.



#### 4. Wie hoch ist die Förderung?

Grundsätzlich beträgt die Höhe der Förderung **bis zu** 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben als Zuschuss. In einzelnen Förderkategorien oder bei beihilfebehafteten Projekten können abweichende Höchstgrenzen, Fördersätze oder Kumulierungsregeln zur Anwendung kommen. Dies ist vom Antragstellenden bei der Kalkulation der Finanzierung des Projektes zu berücksichtigen.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände im Rheinischen Revier ist je nach Haushaltslage und Arbeitslosenquote eine Förderung von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben möglich. Hierzu ist der entsprechende Fördersatzerlass zu berücksichtigen.

Anderen Zuwendungsempfängern kann unter den Voraussetzungen der Nummer 2.3 VV zu § 44 LHO eine Vollfinanzierung gewährt werden. Dies setzt voraus, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

#### 5. Welchen Eigenanteil müssen die Zuwendungsempfänger tragen?

Für das Rheinische Revier regelt ein Fördersatzerlass welchen Eigenanteil Gemeinden und Gemeindeverbände abhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu tragen haben.

Für alle anderen Zuwendungsempfänger verbleibt es - unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Bestimmungen - in der Regel bei einem Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Ausgaben. Dies gilt auch für Weiterleitungsempfänger.

Ein Eigenanteil kann nur durch den Einsatz von Barmitteln erbracht werden. Unbare Eigenleistungen, wie vorhandenes Personal oder Material können auf Ausgabenbasis nicht als Eigenmittel in das Projekt eingebracht werden.

#### 6. Sind Personalausgaben förderfähig?

Personalausgaben sind nur dann förderfähig, wenn für die Durchführung der Maßnahme zusätzliches Personal eingestellt wird und die Personalausgaben **zwingend mit der geförderten Investition / dem geförderten Vorhaben in direktem Zusammenhang** stehen. Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden werden die Personalausgaben für das Vorhaben zudem nur anerkannt, wenn diese ausschließlich im Rahmen der Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben entstehen.

Stammpersonal ist nur dann förderfähig, wenn die bisherige Aufgabe durch neu eingestelltes Personal übernommen wird und das Stammpersonal ausschließlich für das zu fördernde Vorhaben eingesetzt wird.



## **7. Sind die Ausgaben für einen Grundstückserwerb förderfähig?**

Nach Ziffer 6.9 RRL können die Ausgaben des Erwerbs eines mit dem Vorhaben verbundenen betriebsnotwendigen Grundstücks grundsätzlich bis zur Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens in eine Förderung einbezogen werden. Neben den tatsächlichen Erwerbsausgaben sind auch Erwerbsnebenausgaben und der dem Erwerbsvorgang zuzuordnenden Grunderwerbsteuer förderfähig, nicht jedoch Finanzierungskosten.

Eine Förderung eines Grundstückserwerbs losgelöst von einem förderfähigen Vorhaben ist nicht möglich. Beihilferechtliche Vorgaben, zum Beispiel hinsichtlich des Marktpreises, sind einzuhalten.

Ein Grunderwerb vor Erlass des Zuwendungsbescheides ist nicht förderschädlich. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Grunderwerb nach dem 01.01.2020 erfolgte. Entscheidend ist hier das Datum des notariellen Kaufvertrags. Ausgaben für Grunderwerb, die vor diesem Termin geleistet wurden, werden nicht in die Förderung einbezogen.

## **8. Ist die Förderung von Betriebskostenzuschüssen über die RRL möglich?**

Unter Nummer 6.5 RRL wird klargestellt, dass nur „Investitionen“ sowie „mit der Hauptmaßnahme anfallende Ausgaben für Planung, Beratung und Projektsteuerung einschließlich vorbereitender Machbarkeitsstudien“ gefördert werden. Die (anschließende) Förderung von Betriebskostenzuschüssen ist ausgeschlossen.

## **9. Sind Gemeinkosten erstattungsfähig?**

Die Rahmenrichtlinie enthält in ihrer aktuellen Fassung keine Einschränkung zum Ersatz von Gemeinkosten, insbesondere ist eine Gemeinkostenpauschale nicht vorgesehen. Insoweit sind Gemeinkosten erstattungsfähig, die in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und als unrentierliche Ausgaben nach Ziffer 6.5 der Rahmenrichtlinie eingeordnet werden können.

Unter Umständen kann eine andere Regelung zur Anwendung kommen, wenn ein Vorhaben nach einer in Anlage 1 der Rahmenrichtlinie genannten Fachrichtlinie gefördert werden soll und das zuständige Fachressort eine entsprechende Vorgabe, z. B. in einem Aufruf, tätigt.

Eine Förderung von nicht-investiven Kosten über die RRL ist auf investitionsvor- und nachbereitende Maßnahmen begrenzt.

## **10. Wie ist mit Einnahmen während des Zweckbindungszeitraumes umzugehen?**

Förderfähig sind nur unrentierliche Ausgaben, d.h. die zur Umsetzung eines Vorhabens notwendigen Ausgaben, die nicht durch die zu erwartenden Einnahmen aus dem Vorhaben und beziehungsweise oder aus Finanzierungsbeiträgen der Zuwendungsempfänger sowie Dritter (ohne öffentliche Hand) gedeckt werden können.



Die während des Durchführungszeitraums des Vorhabens beim Zuwendungsempfängenden voraussichtlich anfallenden Investitionsausgaben werden um die in diesem Zeitraum voraussichtlich zu erzielenden Nettoeinnahmen gekürzt, vergleiche Nummer 2.4 VV zu § 44 LHO; Nummer 2.3 VVG zu § 44 LHO.

### **11. Gibt es eine Bagatellgrenze, die mit der Förderung erreicht werden muss?**

Ja, nicht gefördert werden grundsätzlich Projekte, die einen beantragten Zuwendungsbetrag in Höhe von 12.500 Euro nicht überschreiten.

## **C. Fragen zu Förderkriterien**

### **1. Was bedeutet das Kriterium der Zusätzlichkeit?**

§ 4 Absatz 4 InvKG sowie Ziffer 5.2 RRL enthalten die Maßgabe, dass die zu fördernden Vorhaben zusätzlich sein müssen, das heißt, dass sie ohne die Zuwendung nicht durchgeführt werden können. Hier scheiden grundsätzlich alle Tätigkeiten aus, die hoheitlicher Natur sind oder für die es eine Rechtsverpflichtung gibt.

Bei dem Kriterium der Zusätzlichkeit kommt es maßgeblich auf die fachliche Begründung zum Projekt an.

Eine Förderung scheidet aus, wenn z. B. die Verlegung eines Betriebshofes bereits unabhängig von einem förderfähigen Verkehrsprojekt geplant war. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Verlegung außerhalb des Fördergebietes oder in das Fördergebiet erfolgen sollte.

Eine Förderung kommt hingegen dann in Betracht, wenn die Verlegung des Betriebshofes auf Grund des Verkehrsprojektes erfolgen soll und sie ansonsten nicht stattgefunden hätte. Dabei ist es unerheblich, dass es sich um die Verlegung eines bestehenden Betriebshofes handelt. Dieser wird wie ein Neubau als zusätzliches Vorhaben behandelt.

## **D. Verfahrensfragen**

### **1. Ab wann kann mit dem Vorhaben begonnen werden?**

Grundsätzlich dürfen Vorhaben erst mit Erlass des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Bei Antragstellung ist vom Antragsteller eine Erklärung abzugeben, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer-, Leistungs- oder Arbeitsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens, soweit sie nicht von der Förderung erfasst werden.

Über einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn entscheidet die Bewilligungsbehörde.



## **2. Verhältnis der Rahmenrichtlinie zu den Förderrichtlinien in der Anlage der Rahmenrichtlinie**

Die Voraussetzungen der Rahmenrichtlinie kollidieren mit denen der einschlägigen Förderrichtlinie. Welche Regelungen gehen vor?

Eine Förderung mit Strukturstärkungsmittel richtet sich primär nach den Voraussetzungen und Regelungen der Rahmenrichtlinie. Die Regelungen der Förderrichtlinien können nur ergänzend und erläuternd zur Anwendung kommen, beispielsweise bei fachlichen Anforderungen an ein Vorhaben oder zu Regelungen der Barrierefreiheit. Vorrangig ist in jedem Fall die Rahmenrichtlinie, aus den Förderrichtlinien können nur Konkretisierungen und Einschränkungen, nicht aber Fördererleichterungen und –erweiterungen übernommen werden.

## **3. Kann ich eine Förderung nach der Rahmenrichtlinie in Anspruch nehmen, wenn andere Programme ebenfalls in Frage kommen?**

Nein, die Mittel für den Strukturwandel im Rheinischen Revier sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Deshalb sind vorrangig Mittel aus anderen in Betracht kommenden Förderprogrammen zu beantragen. Antragstellende haben im Antrag zu erklären, dass andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

Im Verhältnis zu Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ geht eine Förderung nach der Rahmenrichtlinie vor, sofern ein grundsätzlicher Förderzugang über die Rahmenrichtlinie gegeben ist.

## **4. Was ist ein Abschöpfungsvertrag?**

Sind Träger des Vorhabens und der Eigentümer des Grundstücks/Vorhabens nicht identisch, muss sichergestellt bleiben, dass der Eigentümer keinen Vorteil aus der Zuwendung erhält. Zudem ist nur die sog. Wirtschaftlichkeitslücke förderfähig. Daher muss sich der Eigentümer vertraglich zur Weitergabe seiner Einnahmen und ggfs. auch Wertsteigerung seines Eigentums an den Träger verpflichten.

## **5. Wer sind die zuständigen Bewilligungsbehörden?**

Bewilligungsbehörde für Projekte im Rheinischen Revier ist in der Regel die Bezirksregierung Köln. Für verkehrliche Projekte sind daneben der Zweckverband Nahverkehr Rheinland oder der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr die zuständigen Bewilligungsbehörden.

## **6. Was ist bei der Weiterleitung der Zuwendung zu beachten?**

Die Voraussetzungen der Weiterleitung regelt zunächst die LHO und im konkreten Fall der Zuwendungsbescheid des Erstempfängers. Letzterer enthält insbesondere Regelungen zur Förderhöhe, etwaigen Eigenanteilen und den maßgeblichen Zuwendungsvoraussetzungen.



Stand: 03.11.2021

Der Erstempfänger kann mit dem Letztempfänger zur Weiterleitung der Zuwendung entweder einen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Weiterleitungsvertrag schließen oder im Falle eines hoheitlichen Erstempfängers dies mittels Weiterleitungsbescheid regeln.

Der Erstempfänger hat diejenigen Zuwendungsbestimmungen des Zuwendungsbescheides dem Letztempfänger aufzuerlegen, die für das Vorhaben maßgeblich und zutreffend sind. Hierbei ist insbesondere auf die Nebenbestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO zu achten (Mittelabruf, Verwendungsnachweis, Prüfungsrecht des LRH, etc.).

Das Haftungs- und Ausfallrisiko für den Fall einer Rückforderung trägt in der Regel zunächst der Erstempfänger gegenüber dem Zuwendungsgeber. Im Innenverhältnis zwischen Erst- und Letztempfänger kann die Weitergabe dieser Risiken vereinbart werden.